

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SPH AG

Stand: 16.11.2024

1. Allgemeines / Geltungsbereich / Änderungen Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.1 Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für unsere Lieferungen und Leistungen, deren Erfüllung und Bezahlung. Die AGB finden ausschließliche Anwendung. Dies gilt auch für zukünftige Vertragsabschlüsse, selbst wenn eine Bezugnahme auf die AGB nicht mehr erfolgt.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Vertragsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Regelungen abweichender Vertragsbedingungen des Kunden unsere Leistungen vorbehaltlos ausführen.

1.3 Unsere AGB gelten gegenüber Unternehmen als eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft i.S.v. § 14 BGB, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.

1.4 Die Bestimmungen unserer Auftragsbestätigung gehen bei Widersprüchen den Regelungen der AGB vor. Sofern in der Auftragsbestätigung auf weitere Dokumente wie Anhänge/Anlagen neben unseren AGB verwiesen wird und dort von der Auftragsbestätigung oder den Regelungen unserer AGB abweichende Bestimmungen enthalten sind, haben diese allein dann vorrangige Geltung, sofern dies explizit mit Hinweis auf die nachrangig geltende Bestimmung aufgeführt wird. Anhänge/Anlagen zu AGB gelten bei Regelungswidersprüchen nachrangig.

1.5 Wir sind berechtigt, Bestimmungen unserer AGB nach Maßgabe der nachstehenden Voraussetzungen anzupassen. Die Anpassungsbefugnis erstreckt sich hierbei insbesondere auf Änderungen in Bezug auf (i) technische Entwicklungen, (ii) Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, (iii) Anpassungen der Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten, (iv) die Beseitigung eines nachträglich entstandenen Missverhältnisses der gegenseitig zu erbringenden Leistungen oder (v) die Beseitigung von Regelungslücken (z. B. bei unvorhersehbaren, veränderten Umständen). Wir werden dem Kunden die Anpassungen spätestens sechs (6) Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform (E-Mail) mitteilen. Der Kunde kann den Anpassungen mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung zumindest in Textform widersprechen, ansonsten gilt die Anpassung als genehmigt. Hierauf werden wir den Kunden in der Mitteilung über die AGB-Anpassung hinweisen. Wir sind im Falle des Widerspruchs durch den Kunden berechtigt, in Textform den mit dem Kunden geschlossenen Vertrag außerordentlich binnen einer Frist von zwei Wochen, die mit der Mitteilung beginnt, zu kündigen. Anpassungen in unseren AGB, die Leistungserweiterungen, sprachliche Korrekturen, Präzisierungen oder Umformulierungen ohne inhaltliche bzw. rechtliche Änderungen beinhalten, stellen keine Anpassungen im Sinne dieser Regelung dar. Wir unterrichten den Kunden in Textform über Leistungserweiterungen.

2. Vertragsschluss / Geltungsreihenfolge / Subunternehmer

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, Ein Vertrag kommt mit unserer Auftragsbestätigung auf die Bestellung des Kunden zustande. Haben wir unser Angebot ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, kommt der Vertrag mit der Bestellung des Kunden zustande.

2.2 Die Bestimmungen eines Angebots oder der Auftragsbestätigung gehen bei Widersprüchen den Regelungen der AGB vor. Sofern in der Auftragsbestätigung auf weitere Dokumente wie Anhänge neben unseren AGB verwiesen wird und dort von der Auftragsbestätigung oder den Regelungen unserer AGB abweichende Bestimmungen enthalten sind, haben diese allein dann vorrangige Geltung, sofern dies explizit mit Hinweis auf die nachrangig geltende Bestimmung aufgeführt wird. Anhänge zu AGB gelten bei Regelungswidersprüchen nachrangig.

2.3 Wir sind berechtigt, die von uns geschuldeten Vertragsleistungen auch durch Subunternehmer erbringen zu lassen. Wir sind verpflichtet Subunternehmer sorgfältig auszuwählen. Im Verhältnis zu unseren Kunden sind wir für das Handeln der von uns beauftragten Subunternehmer wie für eigenes Handeln verantwortlich.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1 Die Mitwirkung des Kunden ist wesentlich zur Durchführung, der von uns geschuldeten Leistungen. Der Kunde hat bei Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen - insbesondere die in den Ziffern 3.2 bis 3.5 aufgeführten Mitwirkungspflichten - uns gegenüber zu erbringen.

3.2 Der Kunde verpflichtet sich, uns alle für die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen richtig, vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Insbesondere hat der Kunde un-

entgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre zu schaffen, die zur Durchführung des Vertrags erforderlich sind. Hierzu zählt u.a., dass der Kunde

- für die Projekt- und Vertragslaufzeit die erforderliche Anzahl kompetenter und entscheidungsbefugter Ansprechpartner bereit. Für die Projektdurchführung notwendige Entscheidungen trifft der Kunde innerhalb angemessenen Zeitraums nach unserem mitgeteilten Entscheidungsbedarf,
- Arbeitsräume für unsere Mitarbeitenden einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt, sofern Vertragsleistungen beim Kunden abgewickelt werden soll,
- für die Dauer eines Projektes eine Kontaktperson benennt, die ermächtigt ist, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Vertragsdurchführung als Zwischenentscheidungen notwendig sind,
- die technischen und organisatorischen Voraussetzungen bereitzustellen hat, die es uns ermöglichen, unsere Leistungen aus dem Vertrag per Remote zu erbringen (z. B. Screen-Sharing-Tool, VPN-Verbindung vom Kunden zu uns). Der Kunde stellt die hierfür bei ihm erforderlichen technischen Voraussetzungen auf eigene Kosten zur Verfügung.
- uns jederzeit Zugang zu den für die Auftragsdurchführung notwendigen Informationen, insbesondere Testdaten, verschafft und uns rechtzeitig mit allen erforderlichen sonstigen Unterlagen versorgt,
- Rechnerzeit (inkl. Operating, Systemunterstützung), Testdaten und Datenerfassungskapazitäten rechtzeitig in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellt.

3.3 Der Kunde hat vereinbarte Termine einzuhalten und wahrzunehmen. Bei Absage von Terminen durch den Kunden ohne Vorlaufzeit von mindestens 10 Werktagen, hat der Kunde die für den Termin veranschlagte und in Rechnung gestellte Zeit der von uns eingeplanten Mitarbeitenden zu bezahlen

3.4 Soweit erforderlich ist der Kunde verpflichtet Test- und Echtdaten zur Verfügung zu stellen bzw. rechtzeitig Echtdaten einzupflegen. Die Termine für die Bereitstellung werden während der Projektdurchführung einvernehmlich festgelegt. Die Übergabe erfolgt in einem zu vereinbarenden Format. Die Verantwortung für die Qualität der Daten trägt der Kunde.

3.5 Der Kunde testet die vertragsgegenständliche Software vor deren Einsatz eingehend auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration. Die Pflicht besteht auch für Software, die der Kunde im Rahmen der Mangelbeseitigung und der Softwarepflege erhält. Auftretende und reproduzierbare Mängel sind von dem Kunden per E-Mail – bei telefonischer Mitteilung nachträglich – durch kompetente und geschulte Mitarbeiter mitzuteilen. Der Kunde hat die Mangelbeschreibung nach besten Kräften in nachvollziehbarer Weise unter Angabe der näheren Umstände ihres Auftretens, ihrer Auswirkungen und – soweit der Kunde hierzu Aussagen machen kann – der Ursachen zu dokumentieren. Die Mangelbeschreibung ist uns nach der Feststellung des Mangels innerhalb angemessenen Zeitraums mitzuteilen.

3.6 Sofern die Parteien auf Basis eines Statement of Works (SOW) das Projekt durchführen, hat der Kunde auf unsere Aufforderung von uns fertiggestellte Teilleistungen im Rahmen des SOW unverzüglich zu prüfen und freizugeben bzw. eine etwaige (Teil)Abnahme zu erklären.

3.7 Ist unklar, welche Systemkomponente ein Fehlverhalten produziert, wird der Kunde mit uns gemeinsam eine Analyse der Softwareumgebung durchführen und nach Absprache mit uns Drittfirmen mit dem erforderlichen Know-how hinsichtlich der Software-Umgebung einschalten. Die angemessenen Kosten hierfür tragen wir, sofern sich herausstellt, dass das Fehlverhalten der von uns überlassenen Software zuzurechnen ist. Andernfalls sind wir berechtigt, die entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

3.8 Stehen dem Kunden an uns überlassenen Unterlagen (insbesondere Informationen) die erforderlichen Nutzungsrechte nicht zur Verfügung, wird er uns hierüber mit der Übergabe oder bei späterer Kenntniserlangung unverzüglich unterrichten. Im Falle unserer Inanspruchnahme durch Dritte wegen der geltend gemachten Verletzung von Rechten Dritter hat uns der Kunde von einer Haftung auf erstes Anfordern freizustellen.

3.9 Erbringt der Kunde nicht rechtzeitig oder sonst vertragswidrig die geschuldeten Mitwirkungspflichten, es sei denn er hat dies nicht zu vertreten, können wir nach zeitnaher Erinnerung und angemessener Fristsetzung Ersatz verlangen, der durch eine dadurch bedingte Verzögerung entstanden ist, wie sofern bspw. die von uns eingeplanten Mitarbeitenden oder Subunternehmer nicht anderweitig in Projekten eingesetzt werden können. Ersparte Aufwendungen wie anderweitiger Personaleinsatz sind anzurechnen. Weitere durch die nicht vertragsgemäße Erbringung der Mitwirkungsleistungen gegebenenfalls erforderlich werdende Anpassungen werden unter Anwendung des Change Request-Verfahrens vereinbart.

3.10 Es ist uns gestattet, sofern der Kunde einer Mitwirkungspflicht vertragsgemäß nicht nachkommt, es sei denn diese ist für eine von uns geschuldete Leistung nicht erforderlich, die Leistungserbringung bis zur Nachholung dieser Mitwirkungspflicht vorübergehend einzustellen. Vereinbarte Fertigstellungszeitpunkte verschieben sich entsprechend zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit. Kommt der Kunde der geschuldeten Mitwirkungspflicht auch nach angemessener Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht nach, sind wir berechtigt, alle bis dahin angefallenen Arbeiten nach Aufwand gemäß der zwischen den Parteien vereinbarten Vergütung bzw. nach unserer gültigen Preisliste abzurechnen. Die Vergütung ist sodann auf entsprechende Rechnungstellung unmittelbar zur Zahlung fällig. Wir sind des Weiteren berechtigt, den entsprechenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zumindest in Textform zu kündigen.

4. Leistungserbringung / Termin / Höhere Gewalt

4.1 Wir erbringen in Abstimmung mit dem Kunden die vertragsgegenständlichen Leistungen zu den zumindest in Textform vereinbarten Terminen. Termine zur Leistungserbringung dürfen von uns ausschließlich durch den Projektleiter oder durch den Vorstand vereinbart werden.

4.2 Solange wir durch ein unvorhergesehenes Ereignis, das auch bei Beachtung uns zumutbarer Sorgfalt nicht abwendet werden kann („höhere Gewalt“), insbesondere bei Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien (wie t. B. Covid-19), Krieg, Blockade, Embargo, Energieknappheit, Energieversorgungs- oder Betriebsstörungen, behördlichen Anordnungen, gesetzlichen Verboten, Arbeitskampf oder sonstigen Fällen höherer Gewalt an der Leistungserbringung gehindert sind, gelten die Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung („Ausfallzeit“) als verlängert. Für die Dauer der Ausfallzeit liegt keine Pflichtverletzung der zur Leistung verpflichteten Vertragspartei vor. Die betroffene Vertragspartei hat der anderen derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Solange betroffene Vertragspartei wegen eines solchen Falles höherer Gewalt keine Vertragsleistungen erbringen können, ist die andere Partei gleichfalls von der Leistungspflicht befreit. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als zwei Monate oder wird uns die Leistungserbringung in den Fällen der höheren Gewalt unmöglich, werden beiden Vertragsparteien von den jeweils geschuldeten Leistungspflichten frei.

5. Vertragsänderungen (Change Requests)

5.1 Als Change Request (CR) gelten insbesondere Änderungen vereinbarter Anforderungen, neue Leistungen oder Erweiterungen, die jeweils voraussichtlich zusätzliche Aufwände begründen.

5.2 Änderungsbegehren („CR“) des Kunden betreffend der von uns zu erbringenden Leistungen sind an uns zumindest per E-Mail zu richten. Wir sind verpflichtet, umsetzbare und uns zumutbare CR des Kunden im Rahmen unserer betrieblichen Leistungsfähigkeit durchzuführen. Sind wir berechtigt die Durchführung von CR abzulehnen, teilen wir dies dem Kunden unmittelbar nach der Prüfung mit. Mit Beginn des Testverfahrens von Leistungsbereichen sind diesbezügliche CR ausgeschlossen.

5.3 Haben wir CR gemäß den Anforderungen in Ziffer 5.1 durchzuführen, unterbreiten wir dem Kunden ein verbindliches Angebot, welches mit der Annahme des Kunden auch hinsichtlich Leistungsterminen Vertragsinhalt wird. Der Kunde hat unverzüglich die Annahme oder Ablehnung des Angebotes zu erklären. Etwaige durch die Prüfung des CR und bis zur Angebotsannahme oder -abnahme eingetretene Verzögerungen wie Stillstandzeiten im Rahmen der Vertragserfüllung verlängern die vertraglich vereinbarte Ausführungsfrist angemessen.

5.4 Die von dem CR betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung und Dauer des auszuführenden CR zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit verschoben, sofern unser von dem Kunden angenommenes Angebot nicht entsprechende Regelungen zur Verschiebung der Leistungszeit enthält. Wir werden dem Kunden die neuen Termine mitteilen. Erfolgt keine Auftragserteilung durch den Kunden, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.

5.5 Der Kunde hat die Vergütung gemäß der vereinbarten Preisliste für unsere Prüfung des CR, das Erstellen eines Angebots sowie etwaige Stillstandzeiten zu tragen.

6. (Teil)Abnahme

6.1 Von uns zu erbringende werkvertragliche Leistungen sind vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 3.4 abschnittsweise oder mit Leistungserbringung von dem Kunden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen abzunehmen. Nach Fertigstellung der für einen einzelnen Abschnitt beschriebenen Leistungen oder der Gesamtleistung teilen wir dies dem Kunden mit. Die Abnahme von Werkleistungen setzt eine unverzügliche Funktionsprüfung gemäß den vereinbarten Anforderungen (z. B. in Spezifikation (SDD), Teilleistungen im SOW bzw. im beauftragten CR) voraus. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die werkvertraglichen Leistungen im Wesentlichen erfüllt sind.

6.2 Bestehen keine abnahmehindernden wesentlichen Mängel an den werkvertraglichen Leistungen, hat der Kunde diese Leistungen unverzüglich abzunehmen. Beurteilt der Kunde die erbrachten Leistungen nicht als im Wesentlichen vertragsgemäß, hat er uns seine Beanstandungen unverzüglich zumindest in Textform mitzuteilen.

6.3 Beanstandet der Kunde die Leistungen frist- und formgemäß, werden wir hierzu unverzüglich im Rahmen unserer betrieblichen Leistungsfähigkeit Stellung nehmen. Bestehende und frist- und formgemäß angezeigte Mängel sind von uns innerhalb angemessenen Zeitraums zu beseitigen.

6.4 Die Abnahme (Teil- und Gesamtabnahme) gilt auch dann als erklärt, wenn der Kunde seine Billigung der Leistung auf andere Weise ausdrückt, z.B. durch Ingebrauchnahme im Produktivbetrieb oder durch Schweigen auf ein Abnahmeverlangen (jeweils länger als einen Monat) oder durch vorbehaltlose vertragsgemäße Zahlung.

7. Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

7.1 Dokumentationen, elektronische Präsentationen und sonstige Schriftstücke sowie Materialien (im Folgenden zusammen „Arbeitsergebnisse“), die wir im Rahmen der Vertragserfüllung erstellen, sind dem Kunden auf Anforderung in Kopie zur vertragsmäßigen Verwendung für eigene Zwecke zu überlassen. Der Kunde ist dabei verpflichtet, bestehende gesetzliche Schutzrechte zu beachten.

7.2 An den erstellten Arbeitsergebnissen räumen wir dem Kunden mit der Bezahlung der hierfür vereinbarten Vergütung ein einfaches, dauerhaftes nicht übertragbares Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung für eigene Zwecke ein.

7.3 An angepasster Software oder Softwareprogrammierungen (zusammen „Softwareprogrammierungen“) im Objektcode räumen wir dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung ein einfaches Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung ein. Bis zur vollständigen vertragsgemäßen Zahlung der Vergütung übertragen wir dem Kunden ein einfaches, nicht übertragbares bei Zahlungsverzug von mehr als 35 Tagen widerrufliches Nutzungsrecht an Softwareprogrammierungen ein.

8. Datensicherung

Soweit nicht Hosting, Software as a Service (Cloud-Computing) Vertragsgegenstand ist, hat der Kunde seine gesamten Daten, Strukturen und Programme regelmäßig - insbesondere vor Aufnahme einer Tätigkeit von uns wie bspw. Mangelbeseitigungsarbeiten oder dem Aufspielen von neuen Versionen wie Updates und Upgrades - nach dem aktuellen Stand der Technik mit zeitlicher Frequenz und Sicherungsverfahren nach professionellen Maßstäben entsprechend den betrieblichen Anforderungen zu sichern. Der Kunde stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

9. Eigentumsvorbehalt / Ausübung Herausgabeverlangen

9.1 Wir behalten uns das Eigentum an dauerhaft überlassenen Gegenständen wie Hardware und Zubehör bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem jeweiligen Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

9.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Es ist ihm jedoch eine weitere Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang gestattet. Die hieraus gegenüber seinen Geschäftspartnern entstehenden Forderungen tritt der Kunde hiermit bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln.

9.3 Übersteigt der Wert sämtlicher für uns bestehenden Sicherheiten die bestehenden Forderungen um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

9.4 Wir sind berechtigt vom Vertrag nach angemessener Fristsetzung (es sei denn die Fristsetzung ist entsprechend Ziffer 9.5. entbehrlich) zurückzutreten und die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Vorbehaltsware zu verlangen, sofern

a) der Kunde mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung 35 Tage oder bei vereinbarten Ratenzahlungen mit zumindest zwei Raten in Zahlungsverzug ist, es sei denn, er hat den Zahlungsrückstand nicht zu vertreten, oder

b) der Kunde schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 9.2. und 9.3. verstoßen hat.

9.5 Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Frist zur Erbringung dieser Leistung nicht imstande ist.

9.6 Die Herausgabe kann von uns noch verlangt werden, wenn die Verjährung der gesicherten Forderung bereits eingetreten ist.

9.7 Sofern wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, erlischt das Recht des Kunden zur Weiternutzung.

10. Sach- und Rechtsmängel

10.1 Mangeldefinitionen

Es liegt ein Sachmangel vor, wenn der Vertragsgegenstand nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit gemäß der Beschreibung in der Anwendungsdokumentation aufweist oder sich nicht zu der vertraglich vereinbarten Verwendung eignet, Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln, sind keine Beschaffenheitsangaben. Im Übrigen muss sich der Vertragsgegenstand für die nach dem geschlossenen Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen und ansonsten eine Beschaffenheit aufweisen, die bei einem Vertragsgegenstand der gleichen Art üblich ist. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die für die vertragliche Verwendung des Vertragsgegenstandes in den vereinbarten Gebieten zur Nutzung erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten.

10.2 Änderungen durch Kunden

Sofern durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte – ohne unsere schriftliche Einwilligung – Eingriffe (wie insbesondere Manipulationen oder sonstige Änderungen) in den von uns gelieferten Vertragsgegenstand vorgenommen werden, sind wir zu Mangelbeseitigungstätigkeiten verpflichtet, wenn der Kunde nachweist, dass der Eingriff in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Mangel steht und Analyse sowie Behebung nicht erschweren. Ansprüche von uns wegen unberechtigter Änderungen bleiben unberührt.

10.3 Ausschluss der Nacherfüllung

Der Anspruch des Kunden auf Nacherfüllung ist ausgeschlossen, sofern der Kunde (i) die Vorgaben der kaufmännischen Untersuchungs- und Rückgeverpflichtung des § 377 HGB nicht eingehalten hat oder (ii) wenn der Mangel nicht reproduzierbar ist oder sonst wie nicht aufgezeigt werden kann...

10.4 Nacherfüllung bei Sachmängeln bei Softwarekauf und Werkleistungen

Der Kunde hat Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung unter detaillierter Schilderung der Auswirkungen des jeweiligen Mangels zur entsprechenden Reproduzierbarkeit durch uns anzuzeigen. Die Mangelbeseitigung bei entsprechend den Vorgaben nach Satz 1 angezeigten Sachmängeln erbringen wir durch Nacherfüllung. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Nacherfüllung kann insbesondere durch Überlassen eines neuen Programmstandes oder dadurch erbracht werden, dass wir dem Kunden Möglichkeiten aufzeigen, wie die Auswirkungen des Mangels vermieden werden können. Der Kunde hat den neuen Programmstand zu übernehmen, es sei denn dies ist ihm nicht zumutbar. Die Mangelbeseitigung kann mittels Datenfernübertragung (Remotezugriff) erfolgen.

10.5 Regelungen zu Mangelbeseitigungsmaßnahmen bei Softwaremiete / Software-as-a-Service (SaaS) / Cloud-Computing

- a) Wir sind verpflichtet die Software zur vertragsgemäßen Verwendung geeigneten Zustand zu überlassen und zu erhalten. Die Pflicht zur Erhaltung beinhaltet nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten. Der Kunde hat Mängel der Software unverzüglich nach ihrer Feststellung unter detaillierter Schilderung der Auswirkungen des jeweiligen Mangels zur entsprechenden Reproduzierbarkeit durch uns anzuzeigen. Bei vertragskonformen Mängelrügen werden wir diese durch einen neuen Programmstand oder durch eine Handlungsanweisung an den Kunden zur Umgehung des Problems oder zur Mangelbeseitigung durchführen.

- b) Soweit uns die Behebung des Mangels auch im zweiten Versuch nach erneut angemessener Frist nicht gelingt, kann der Kunde die vereinbarte monatliche Vergütung anteilig für die Zeiten, in der die Software nicht in dem vereinbarten Umfang zur Verfügung stand, mindern. Das Recht zur Minderung ist der Höhe nach auf die auf den mangelhaften Leistungsbestandteil entfallende monatliche Vergütung beschränkt. Bei einem mangelbehafteten Mietvertrag ist das Kündigungsrecht ausgeschlossen.

- c) Die verschuldensunabhängige Schadensersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

10.6 Nacherfüllung bei Rechtsmängeln

Die Nacherfüllung bei Rechtsmängeln erfolgt nach unserer Wahl, entweder (i) indem wir dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an dem Vertragsgegenstand verschaffen, (ii) die schutzrechtverletzende Vertragsgegenstandleistung ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion geändert wird, (iii) die schutzrechtsverletzende Vertragsleistung ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen einen Vertragsgegenstand austauscht wird, dessen vertragsgemäße Nutzung

keine Schutzrechte verletzt, oder (iv) wir einen neuen Programmstand liefern, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden. Falls Dritte Schutzrechte gegen den Kunden geltend machen, hat dieser uns unverzüglich zumindest in Textform zu unterrichten. Wir werden nach eigener Wahl die Ansprüche abwehren oder befriedigen. Der Kunde darf von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen. Wir stellen den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen angemessenen gesetzlichen Kosten und Schäden frei, soweit wir den Rechtsmangel zu vertreten haben, diese nicht auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Kunden beruhen und der Kunde seiner unverzüglich auszuführenden Unterrichtsverpflichtung nachkam. Die Regelung von Ziffer 10.4. Satz 6 gilt entsprechend.

10.7 Sofern wir Tätigkeiten bei der Mangelsuche oder -beseitigung auf entsprechende Mangelanzeige des Kunden erbringen und es sich bei oder nach unserer Tätigkeit herausstellt, (i) dass wir entgegen den Forderungen des Kunden hierzu nicht verpflichtet waren, oder, (ii) wenn ein Mangel nicht nachweisbar ist oder (iii) uns nicht zugerechnet werden kann, hat uns der Kunde unseren angefallenen Aufwand zu den vereinbarten Vergütungssätzen zu bezahlen.

10.8 Minderung oder Rücktritt / Schadensersatz bei Softwarekauf und Werkleistungen

Tritt trotz zweimaliger Nacherfüllung keine Beseitigung des Mangels ein, sind wir zur Nachbesserung und Nachlieferung nicht willens oder in der Lage, unterbleibt diese innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom jeweiligen Kauf- oder Werkvertrag zurückzutreten, im Rahmen eines Wartungsvertrages (Softwarepflegevertrages), oder eine entsprechende Herabsetzung der geleisteten Vergütung (Minderung) zu verlangen und gemäß Ziffer 11 Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Die Rücktrittserklärung wirkt nicht auch für die weiteren Verträge zwischen uns und dem Kunden, sondern ist jeweils einzeln zu erklären. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu. Bei Vorliegen eines Werkvertrages hat der Kunde ergänzend das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen und angemessenen Aufwendungen zu verlangen.

10.9 Arglist /Garantie

Im Falle von Arglist oder sofern wir eine Garantie übernommen haben, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen für Sach- und Rechtsmängel unberührt. Zur Beseitigung von Sach- und Rechtsmängeln, die nach Beendigung eines abgeschlossenen Wartungsvertrages (Softwarepflegevertrages) angezeigt werden, sind wir nicht verpflichtet.

10.10 Mangelbeseitigung und Herstellergarantien Dritter

Sind wir nicht Ersteller des Vertragsgegenstandes und bietet der Ersteller dem Kunden eine eigene Mangelbeseitigung oder eine über die Nacherfüllung hinausgehende Garantie, werden wir den Kunden darüber unmittelbar informieren und ihm auf Verlangen die Gewährleistungs- oder Garantieunterlagen aushändigen. Zur Erfüllung der Mangelbeseitigungs- oder Garantieleistung des Herstellers sind wir nicht verpflichtet.

11. Verjährungsfristen

11.1 Die Verjährungsfrist für alle Mangelbeseitigungsansprüche bei dauerhafter Softwareüberlassung und Erbringung von Werkleistungen beträgt ein Jahr. Die Verjährung beginnt mit einem Produktiveinsatz des Vertragsgegenstandes, der Abnahme oder deren unberechtigten Verweigerung.

11.2 Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln von uns oder bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Garantien gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Haftung

12.1 Wir haften gegenüber dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche geltend macht, die auf vorsätzlichem Handeln von uns beruhen, in den Fällen einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Dies gilt auch bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme des Beschaffungs- oder Herstellungsrisikos im Sinne von § 276 BGB oder bei ausnahmsweiser schriftlicher Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie gemäß § 443 BGB.

12.2 Im Falle grober Fahrlässigkeit haften wir in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Pflicht verhindert werden sollte.

12.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir im Übrigen, soweit wir eine vertragliche Kardinalpflicht verletzt haben. Vertragliche Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Dabei ist unsere Haftung summenmäßig beschränkt auf

die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Maximal ist diese Haftung jedoch pro Schadensfall beschränkt bei einem Kauf- oder Werkvertrag auf die doppelte, bei Miete, SaaS, Cloud-Computing und Wartung jeweils auf die 1,5fache jährliche Vergütung sowie bei IT-spezifischen Dienstleistungen auf den jeweiligen zweifachen Vergütungs- oder entsprechenden Teilvergütungsbetrag (jeweils Nettobetrag). Im Übrigen ist die Haftung für Schäden wegen leicht fahrlässiger Verletzung sonstiger Vertragspflichten und wegen entgangenen Gewinns, personellen Mehraufwandes beim Kunden, Nutzungsausfall und/oder wegen Umsatzeinbußen ausgeschlossen.

12.4 Die Haftung für den Verlust von aufgezeichneten Daten ist ausgeschlossen, soweit sie den Schaden übersteigt, der bei einer in zeitlicher Frequenz und Sicherungsverfahren nach professionellen Maßstäben ordnungsgemäßen Datensicherung durch den Kunden entstanden wäre. Soweit wir nach Maßgabe getroffener Vereinbarungen für die Sicherung von Daten verantwortlich sind, gilt vorstehender Satz nicht.

12.5 Eine weitergehende Haftung von uns auf Schadens- oder Aufwendungsersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

12.6 Wir haften nicht auf Schadensersatz wegen mangelhafter vertragsgegenständlicher Drittsoftware einschließlich Open Source Software und Open Source Komponenten („Drittsoftware“) des Drittsoftware-herstellers, es sei denn der Sachmangel ist für uns erkennbar oder vermeidbar. Eine Zurechnung der Mangelhaftigkeit der Drittsoftware nach § 278 BGB auf uns ist ausgeschlossen, sofern wir betreffend der Drittsoftware zur Überlassung und Rechteeinräumung verpflichtet sind.

12.7 Soweit nach dem Vorstehenden unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung unserer gesetzlichen Vertretungsorgane und von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, insbesondere von Mitarbeitern.

12.8 Der Kunde ist verpflichtet, etwaige ihm entstehende Schäden uns unverzüglich in Textform anzuzeigen oder von uns aufnehmen zu lassen, sodass wir möglichst frühzeitig informiert sind und eventuell gemeinsam mit dem geschädigten Kunden noch Schadensminderung betreiben können.

13. Vergütung und Zahlungsbedingungen

13.1 Unsere Leistungen werden nach den vertraglich vereinbarten Preisen abgerechnet. Ist eine Abrechnung nach Zeitaufwand vereinbart, gilt unsere aktuelle Preisliste. Wir haben Anspruch auf Ersatz der Nebenkosten bzw. Auslagen wie insbesondere der Erstattung angemessener Reise- und Übernachtungskosten. Die Nebenkosten wie Reisezeiten, Reisekosten und Übernachtung sind im Angebot oder in der aktuellen Preisliste aufgeführt.

13.2 Sind in dem Vertrag Zahlungsraten nicht vereinbart, so sind wir berechtigt, alle Leistungen (gleich ob werk- oder dienstvertragliche Leistungen und unabhängig von deren Abrechnungsmodalitäten (nach Aufwand, nach Aufwand mit gedeckeltem Budget oder Festpreis) monatlich nach tatsächlich erbrachten Leistungen (z.B. Arbeitsstunden) abzurechnen. Bei Leistungen mit Festpreis oder gedeckeltem Budget erfolgt die Abrechnung bis zu dem maximal vereinbarten Budget. Dieses gilt insbesondere für solche Aufträge, die eine Bearbeitungszeit von mehr als drei Monaten in Anspruch nehmen, für laufende Arbeiten, Arbeiten nach Zeit-Pauschalen sowie für Nebenkosten und Auslagen.

13.3 Die von uns in Rechnung gestellten Beträge sind mit Rechnungseingang beim Kunden zur Zahlung fällig und innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Abzüge zahlbar. Die bei Miete, Wartung, SaaS und Cloud-Computing geschuldete Vergütung ist jährlich – pro rata temporis – im Voraus zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung ist der Tag der Wertstellung auf dem empfangenden Konto maßgebend.

13.4 Der Kunde hat unsere Rechnungen nach Erhalt unverzüglich auf Richtigkeit zu prüfen und etwaige Einwendungen geltend zu machen. Eine Rechnung gilt als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht vor Ablauf von vier Wochen nach Zugang widerspricht. Wir sind verpflichtet, den Kunden bei Beginn der Frist auf diese Folge hinzuweisen. Einwendungen müssen uns in Textform zugehen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

13.5 Wird eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt, so steht uns das Recht zu, sofortige Bezahlung der gesamten vereinbarten Vergütung ohne Rücksicht auf die Fälligkeit zu verlangen und unsere Leistungen bis zur Zahlung einzustellen.

13.6 Kommt der Kunde mit der Zahlung einer Rechnung mehr als 30 Kalendertage in Verzug, sind wir berechtigt von unserem Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch zu machen und die Leistungserbringung für die Dauer des Verzugs einzustellen. Die Geltendmachung von Schadensersatz – insbesondere wegen nicht wie geplant eingesetzten Personals – bleibt unberührt, es sei denn wir hätten das eingeplante Personal anderweitig einsetzen können.

13.7 Wir sind berechtigt, nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit eines Dauerschuldverhältnisses wie Miet-, SaaS-, Wartung - oder Cloud-Computing-Verträge jährlich zum Beginn einer neuen Vertragslaufzeit die vereinbarte Vergütung für die wiederkehrenden Leistungen sowie unsere Preisliste nach billigem Ermessen um bis zu 5 % erhöhen. Ein gewährter Rabatt, Skonto oder vereinbarte Projektpreise bleiben bei der Berechnung des Prozentsatzes einer Erhöhung unberücksichtigt. Die Erhöhung ist dem Kunden von uns zumindest in Textform mit einer Frist von drei Monaten zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens anzukündigen. Ist der Kunde mit der Vergütungserhöhung nicht einverstanden, so kann er binnen einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt der Ankündigung den Vertrag außerordentlich zum Zeitpunkt des von uns vorgesehenen Wirksamwerdens der Vergütungserhöhung in Textform kündigen. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht, so gilt die Vergütungserhöhung als von ihm genehmigt.

13.8 Alle Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer zum Datum der Rechnungserstellung hinzukommt.

14. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

14.1 Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unstreitig sind oder durch uns anerkannt wurden. Gegenforderungen des Kunden aus demselben Vertragsverhältnis sind von dem Aufrechnungsverbot ebenfalls ausgeschlossen.

14.2 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, soweit die Gegenforderung, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt, unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Besondere Bestimmungen zur Softwareüberlassung

15. Vertragsgegenstand / Lieferung und Leistungsumfang / Funktionsfähigkeit

15.1 Wir überlassen dem Kunden die im Angebot bezeichnete Software (Eigen- und/oder Drittsoftware) zur eigenen Nutzung entsprechend den Festlegungen des Angebots im Falle des Softwarekaufs auf Dauer und bei Miete, SaaS oder Cloud-Computing für den vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraum gegen die jeweils aufgeführte Vergütung. Dem Kunden steht eine Anwendungsdokumentation als Online-Handbuch oder als PDF-Dokument bei jedem Softwareprodukt mit Beginn der Produktivnutzung zur Verfügung.

15.2 Wir stellen die vertragsgegenständliche Software in ausführbarem Objektcode zur Verfügung. Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand, soweit nicht im Angebot abweichend vereinbart.

15.3 Die Software ist funktionsfähig in der Softwareumgebung gemäß der im Angebot empfohlenen Infrastruktur und Systemvoraussetzungen. Für die Beschaffenheit der Software sind die bei Vertragsschluss gültigen Leistungsbeschreibungen über die Standardfunktionalitäten maßgeblich.

16. Urheber- und Nutzungsrechte

16.1 Urheberrechtsschutz

Die von uns gelieferte Software ist urheberrechtlich geschützt. Die Software kann Open-Source-Softwaretools enthalten. Diese unterliegen den jeweiligen produktspezifischen Open-Source-Lizenzbedingungen, die in der Software hinterlegt sind.

16.2 Rechteeinräumung bei gekaufter Eigensoftware

Wir räumen dem Kunden beim Kauf von Eigensoftware mit vollständiger Zahlung des im Angebot aufgeführten Lizenz-Kaufpreises das einfache Recht ein, die Software gemäß dem im Angebot aufgeführten Lizenzumfang und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen für eigene Zwecke zu nutzen. Bis zur vollständigen Zahlung des im Angebot aufgeführten Lizenz-Kaufpreises räumen wir dem Kunden ein einfaches, bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen widerrufliches Nutzungsrecht an der Eigensoftware ein.

16.3 Rechteeinräumung bei gemieteter Eigensoftware

Unter der Bedingung jeweils fristgerechter Zahlung der im Angebot aufgeführten Lizenzgebühren räumen wir dem Kunden bei gemieteter Eigensoftware für die vereinbarte Vertragslaufzeit ein einfaches, nicht übertragbares und widerrufliches Recht im Lizenzumfang wie im Angebot aufgeführt zur eigenen Nutzung ein. Wir sind berechtigt, die Rechteeinräumung bei Zahlungsverzug des Kunden mit einer weiteren geschuldeten Mietpreiszahlung von mehr als 30 Tagen zu widerrufen.

16.4 Rechteeinräumung bei Drittsoftware

Ist Vertragsgegenstand die Überlassung von Drittsoftware, bestimmt sich die Rechteeinräumung für den Kunden nach den Lizenzbestimmungen des Erstellers oder Lizenzgebers der Drittsoftware. Die Lizenzbestimmungen für die Drittsoftware stellen wir dem Kunden zur Verfügung.

16.5 Sicherungskopien und Vervielfältigung bei Eigensoftware

- Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb notwendigen Sicherungskopien erstellen. Diese sind als solche zu kennzeichnen. Dem

Kunden ist es gestattet im Falle eines Serverwechsels die darauf installierte vertragsgegenständliche Software auf den neuen Server zu migrieren und auf diesem zu installieren. Über den Serverwechsel sind wir zumindest in Textform zu unterrichten. Auf dem bisherigen Server ist die Eigensoftware mit der Migration von dem Kunden zu löschen und uns auf Verlangen nachzuweisen, sofern der bisherige Server weiter genutzt wird.

- b) Eine Vervielfältigung der Eigensoftware (bspw. durch Replikationen, geklonte virtuelle Maschinen o. ä.) ist dem Kunden untersagt und stellt eine Urheberrechtsverletzung dar. Im Falle der unerlaubten Vervielfältigung oder sofern der Kunde auf unser entsprechendes Verlangen nicht nachweisen kann, die Eigensoftware auf dem bisherigen Server nicht gelöscht zu haben, sind wir berechtigt einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der doppelten aktuellen Lizenzvergütung zu verlangen. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass uns kein oder ein niedrigerer Schaden durch die Urheberrechtsverletzung entstanden ist. Die Regelung in Ziffer 27.2. ist entsprechend anzuwenden.

16.6 Eingriff in Schutzmechanismen / Urhebervermerk bei Eigensoftware
Der Kunde ist nicht berechtigt, die Schutzmechanismen gegen eine unberechtigte Nutzung in der Eigensoftware zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn dies ist für eine bestimmungsgemäße Nutzung erforderlich. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen ebenfalls nicht entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

16.7 Programmänderungen / Interoperabilität / Dekompilierung bei Eigensoftware

Zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen (zusammen „Bearbeitungen“) der Eigensoftware i. S. des § 69c Nr. 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) ist der Kunde nur befugt, als das UrG solche Handlungen unabdingbar erlaubt. Bevor der Kunde selbst oder durch Dritte einen Mangel beseitigt, hat er uns zwei Versuche zu gestatten, den Mangel zu beseitigen. Dem Kunden stehen an solchen Bearbeitungen über die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte hinaus keine weitergehenden Rechte zur Nutzung zu. Wir können jedoch gegen angemessene Vergütung die Einräumung eines einfachen, räumlich und zeitlich unbeschränkten Nutzungsrechts mit dem Recht der Unterlizenzvergabe, verlangen. Sonstige Bearbeitungen der Eigensoftware sind dem Kunden nur nach unserer vorherigen Zustimmung zumindest in Textform gestattet.

16.8 Dem Kunden sind im Übrigen vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 17 sämtliche Arten der Verwertung der Eigensoftware, insbesondere die Übersetzung, Bearbeitung, andere Umarbeitungen (ausgenommen die Ausnahmen nach §§ 69d und 69e UrhG und die sonstige Verbreitung der Software (offline oder online) nur nach unserer vorherigen Zustimmung in Textform gestattet.

16.9 Kann oder will der Kunde, die nach dem UrhG gestatteten, Ausnahmehandlungen nicht selbst oder durch eigene Mitarbeitenden ausführen lassen, so hat er uns Gelegenheit zu geben, bevor er ein Drittunternehmen beauftragt, die erforderlichen Arbeiten zur Herstellung der Interoperabilität innerhalb angemessener Frist und gegen angemessene Vergütung für den Kunden zu erbringen. Bei Beauftragung eines Drittunternehmens ist die Regelung von Ziffer 25 (Geheimhaltung) entsprechend anzuwenden. Im Falle von Änderungen – auch im Rahmen einer vereinbarten Wartung (Softwarepflege) – gilt die Regelung in Ziffer 10.2...

17. Nutzungsbeschränkung der Eigensoftware

17.1 Weiterveräußerung bei dauerhafter Softwareüberlassung

Der Kunde ist vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 17.2. berechtigt, die zur dauerhaften Nutzung erhaltene Software einschließlich Begleitmaterials auf Dauer an Dritte zu veräußern oder zu verschenken, vorausgesetzt der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Nutzungsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des Kunden zur Programmnutzung. Der Kunde hat uns den Namen und die vollständige Anschrift des erwerbenden Dritten schriftlich mitzuteilen.

17.2 Weiterveräußerung bei mietweiser Softwareüberlassung

Der Kunde ist nicht berechtigt, von uns mietweise erhaltene Software einschließlich Begleitmaterials an Dritte dauerhaft oder zeitlich vorübergehend zu überlassen.

17.3 Weitere Nutzungsbeschränkungen

Der Kunde darf die Software nur zu eigenen unternehmensinternen Zwecken bestimmungsgemäß nutzen. Insbesondere (i) ein Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder (ii) das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Software (z.B. als SaaS, Cloud-Computing) für andere als Konzernunter-

nehmen, (iii) die Nutzung der Software zur Schulung von Personen oder (iv) die Überlassung an Konzernunternehmen, sind nur nach unserer vorherigen Zustimmung in Textform gestattet. Die gewerbliche Weitervermietung ist generell untersagt.

Besondere Bestimmungen bei Cloud-Computing / SaaS

18. Unsere Leistungspflichten im Rahmen Cloud-Computing / SaaS

18.1 Wir stellen dem Kunden die Software in der jeweils aktuellen freigegebenen Version im Objektcode von uns und Drittherstellern (nachfolgend zusammen „Software“) zur Nutzung als SaaS-Lösung mit einer im nutzerbeschränkten Bereich der Plattform aufruf- oder herunterladbaren Anwenderdokumentation in deutscher Sprache sowie die notwendige Infrastruktur zum Betrieb der SaaS-Lösung bereit.

18.2 Für die vereinbarte Anzahl berechtigter Nutzer übermitteln wir dem Kunden bzw. berechtigten Dritten Zugangsdaten bestehend aus Benutzernamen und Kennwörtern. Sämtliche Kennwörter sind vom Kunden und dessen Nutzern unverzüglich in nur ihnen bekannte Kennwörter zu ändern.

18.3 Für die bestimmungsgemäße Nutzung der Software und die hierdurch erzeugten Daten haben wir dem Kunden Speicherplatz im Umfang wie im Angebot aufgeführt zur Verfügung zu stellen. Für die Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen ist der Kunde selbst verantwortlich.

18.4 Für die Erreichbarkeit der Software über das Internet gewährleisten wir eine durchschnittliche jährliche Verfügbarkeit von 98 %. Ist Vertragsgegenstand das Cloud-Computing auf Plattformen von Microsoft, gelten die Regelungen zur Verfügbarkeiten und Service-Level-Agreements von Microsoft vorrangig. Ungeachtet dessen ist das von uns betriebene System ohne zugesicherte Verfügbarkeit für eine Erreichbarkeit von 24 Stunden pro Tag, 7 Tage die Woche ausgelegt. Die Verfügbarkeit ist gegeben, wenn der Datenaustausch vom Rechenzentrum bis zum nächsten Internet-Knoten stattfindet und ein Benutzer Login möglich ist. Von dieser Verfügbarkeit ausgenommen sind Ausfälle auf Grund von höherer Gewalt, angekündigten Wartungsfenstern und Downtime, z.B. zur Durchführung von neuen Programmständen wie Updates./

18.5 Wir gewährleisten eine ausreichende Sicherung der auf dem von uns bereitgestellten Speicherplatz gespeicherten Daten des Kunden gegen Datenverlust oder Beschädigung, vor allem durch regelmäßige Backups, Viren-Scanning und Installierung von Firewalls. Ferner stellen wir den Schutz der Daten des Kunden vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte sicher.

19. Rechteeinräumung an der Software

19.1 Wir räumen dem Kunden betreffend der Eigensoftware unter der Bedingung der Zahlung der im Angebot aufgeführten Lizenzgebühren das auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte, einfache, nicht übertragbare und vorbehaltlich Ziffer 19.2 unterlizenzierbare Recht ein, die Software in dem von uns aufgeführten Leistungs- und Nutzungsumfang über das Internet zu nutzen. Soweit während der Vertragslaufzeit neue Programmstände der Software von uns bereitgestellt werden, gilt ebenfalls das vorgenannte Nutzungsrecht.

19.2 Die Nutzungsberechtigung beschränkt sich vorbehaltlich von Regelungen im Angebot auf den Kunden und dessen verbundene Unternehmen, sofern die Beteiligung des Kunden an diesen Unternehmen mehr als 50 % beträgt.

19.3 Betreffend Drittsoftware gilt die Rechteeinräumung gemäß Ziffer 16.4 entsprechend.

20. Rechteeinräumung an uns

Der Kunde räumt uns das Recht ein, die von uns für den Kunden zu speichernden Daten vervielfältigen zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Wir sind auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallrechenzentrum vorzuhalten. Zur Beseitigung von Störungen sind wir zudem berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.

21. Datenherausgabe

21.1 Der Kunde bleibt Eigentümer oder alleiniger Berechtigter bezüglich der ihm auf dem von uns vertragsgemäß zur Verfügung gestellten Speicherplatz gespeicherten Daten und kann von uns jederzeit, insbesondere nach Beendigung des Vertrages, die Herausgabe der Daten verlangen. Die Herausgabe der Daten erfolgt nach Wahl des Kunden entweder durch Übergabe von Datenträgern oder durch die Bereitstellung einer Downloadmöglichkeit via Internet. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Daten geeignete Software zu erhalten.

21.2 Wir sind berechtigt, die bei uns noch vorhandene Daten des Kunden 60 Tage nach der im Zusammenhang mit einer Vertragsbeendigung erfolgten Datenherausgabe an den Kunden löschen, sofern der Kunde nicht innerhalb dieser Frist mitteilt, dass die ihm übergebenen Daten nicht lesbar oder nicht vollständig sind.

Besondere Bestimmungen IT-spezifische Dienstleistungen

22. Vertragsgegenstand sonstige IT-bezogene Dienstleistungen

22.1 Erbringen wir Dienstleistungen wie insbesondere Installation von Software, Programmierung zusätzliche Programmteile (Software-Erstellung), Datenübernahme, Konvertierung, Einweisung in die Nutzung von Soft- und Hardware, Durchführung von Schulungen/Seminaren, Beratung und Projektleitung, Customizing wie Anpassen (mit Änderung des Quellcode) oder Einrichten/Einstellen (Parametrisierung) der Software, das Einrichten von Hardware, Beratungsleistungen sowie Erstellung Spezifikation (SDD) gelten ergänzend die Regelungen in Ziffern 23 bis 24.

23. Leistungsumfang und -erbringung / Beschränkungen

23.1 Die von uns zu erbringenden Dienstleistungen sind im Einzelnen im Angebot mit Regelungen z.B. hinsichtlich ihrer konkreten Aufgabenstellung, der Vergütung, der Vertragslaufzeit, Leistungsort, zeitlichem Umfang etc. aufgeführt.

23.2 Uns bleibt die Auswahl der von uns eingesetzten Mitarbeitenden vorbehalten.

23.3 Erstellen wir auf der Grundlage der Anforderungen eines Lastenheftes von dem Kunden gegen Vergütung eine Spezifikation (SDD), ist der Kunde verpflichtet auf unsere Aufforderung die Spezifikation (SDD) gemäß Ziffer 6 abzunehmen.

23.4 Ansprüche des Kunden auf Erbringung von beauftragten und im Voraus vergüteten Dienstleistungen erlöschen ohne Rückzahlungsverpflichtung von uns, sofern diese nicht spätestens 12 Monate nach Auftragserteilung von dem Kunden abgerufen werden.

Allgemeine Vertragsbestimmungen

24. Dauer Mietvertrag / Kündigungsfrist / Rückgabepflichten bei Vertragsende

24.1 Der Mietvertrag (auch SaaS- oder Cloud-Computing-Vertrag) beginnt mit Vertragsunterzeichnung und hat zunächst eine Laufzeit von drei vollen Kalenderjahren; somit wird das Jahr, in das die Vertragsunterzeichnung fällt, auf die dreijährige Vertragslaufzeit nicht angerechnet. Der Mietvertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit von einer der Parteien gekündigt wird.

24.2 Ein zeitlich unbestimmter Mietvertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende - frühestens nach 3 Jahren - gekündigt werden.

24.3 Unberührt bleibt für beide Vertragsparteien das Recht zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,

- sofern eine Vertragspartei fortgesetzt und wiederholt trotz Abmahnung gegen Pflichten aus dem Mietvertrag oder den Bestimmungen der AGB verstößt;
- wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung um mehr als 40 Kalendertage in Verzug ist;
- wenn über das Vermögen der anderen Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

24.4 Bei Beendigung des Mietvertrages hat bei elektronischer Überlassung die Software – unwiederbringlich zu löschen. Gegebenenfalls erstellte Kopien der Software und Dokumentationsunterlagen sind vollständig und nicht wiederherstellbar zu löschen.

24.5 Jede Nutzung der Software ist nach Beendigung des Mietvertrages unzulässig.

25. Geheimhaltung / Referenzkundenbenennung

25.1 Die Vertragsparteien haben die vorrangig geltenden Pflichten der geschlossene Geheimhaltungsvereinbarung (NDA) zur Geheimhaltung einzuhalten.

25.2 Wir sind berechtigt, den Kunden mit Abschluss des Vertrages als Referenz für die Zusammenarbeit zu nennen und hierzu auch das Logo des Kunden zu verwenden. Nach rechtzeitiger Vorankündigung und vorheriger Zustimmung des Kunden ist es uns auch gestattet, Referenzbesuche bei dem Kunden mit Interessenten durchzuführen. Der Kunde stimmt zu, dass wir mit Beginn der Betriebsphase implementierter ERP-Softwareprodukte einen abgestimmten Pressebericht in Fachpublikationen veröffentlichen können.

26. Datenschutz

26.1 Wir werden im Rahmen der Vertragserfüllung sämtliche jeweils anzuwendenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen – insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz – wahren. Einzelheiten zur Datenverarbeitung und der Betroffenenrechte können unseren Datenschutzhinweisen und unserer Datenschutzerklärung unter www.sph-ag.com/datenschutz entnommen werden.

26.2 Die Vertragsparteien werden die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen auch ihren Mitarbeitern und eventuell eingesetzten Subunternehmern auferlegen.

27. Vertragsstrafe

27.1 Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Rechte und Pflichten nach 16.1 (Urheberrechtsschutz), 16.2, 16.3, 16.4 und 19. (Rechteeinräumung), 16.5 (Sicherungskopien und Vervielfältigung), 16.6 (Eingriff in Schutzmechanismen / Urhebervermerk), 16.7 (Programmänderungen / Interoperabilität / Dekompilierung), 17. (Nutzungsbeschränkung der Software), 24.4 und 24.5 (Rückgabepflichten bei Vertragsende) verspricht der Kunde die Zahlung einer nach billigem Ermessen von uns zu bestimmenden, der Höhe nach von dem zuständigen Gericht überprüfbaren Vertragsstrafe in Höhe von mindestens 20 % des Netto-Lizenzvolumens – max. € 50.000 -- bei vorsätzlicher Begehungsweise und bei grob fahrlässigem Handeln in Höhe von 15 % – max. € 30.000. Die Berufung auf einen Fortsetzungszusammenhang ist ausgeschlossen. Handelt es sich um einen Dauerverstoß, gilt jeder angefangene Monat einer fortgesetzten Verletzungshandlung als selbständiger Verstoß.

27.2 Die Geltendmachung weiterer Erfüllungs- und Schadenersatzansprüche bleibt durch das Verlangen auf Zahlung der Vertragsstrafe unberührt. Die Regelung der §§ 340 Abs. 1 S.2, 341 Abs. 3, 343 BGB wird ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schadenersatzanspruch anzurechnen.

28. Auskunft und Information zur Userzahl / Audit

28.1 Der Kunde ist verpflichtet auf entsprechende Aufforderung von uns innerhalb von 14 Kalendertagen Auskunft über die tatsächliche Useranzahl und den jeweiligen Lizenztyp bei seiner Nutzung der Software durch Mitarbeitende und berechtigte Dritte zumindest in Textform an uns zu erteilen. Sofern wir der Digital Partner of Records des Kunden sind, sind wir berechtigt die Information gemäß Satz 1 eigenständig aus der Azure-Umgebung abzurufen. Kommt der Kunde der Verpflichtung zur Auskunft gemäß Satz 1 trotz Fristsetzung von weiteren 14 Kalendertagen nicht nach, hat der Kunde eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe nach billigem Ermessen von uns bestimmt wird, wobei ein von uns festgesetzter Betrag von dem zuständigen Gericht der Höhe nach überprüfbar ist. Die Geltendmachung von weitergehenden Ansprüchen, insbesondere auf Schadenersatz unter vollständiger Anrechnung einer gezahlten Vertragsstrafe bleibt uns vorbehalten.

28.2 Der Kunde übernimmt es als selbständige Verpflichtung, uns zu ermöglichen, während der Softwarenutzung die Einhaltung der Softwarenutzung durch den Kunden am Einsatzort der Software zu überprüfen und sie bei dieser Überprüfung nach Kräften zu unterstützen. Unsere Überprüfung erfolgt nach Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten des Kunden. Die Ankündigung hat mit einer Frist von wenigstens 10 Kalendertagen zu erfolgen. Wir werden uns bemühen, den Geschäftsbetrieb des Kunden, so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

28.3 Für den Fall, dass wir nicht mehr Digital Partner of Records des Kunden sind, hat der Kunde nach besten Kräften sicherzustellen, dass sich Microsoft Inc. verpflichtet, auf entsprechende Anfrage von uns die tatsächliche Useranzahl und den jeweiligen Lizenztyp der Software Microsoft Dynamics 365 der Nutzer des Kunden unverzüglich uns mitzuteilen.

28.4 Wird im Rahmen des Audits eine Übernutzung oder sonst vertragswidrige Nutzung festgestellt – es sei denn die Übernutzung erfolgte durch den Kunden nur leicht fahrlässig -, hat der Kunde auf Rechnung die entsprechenden Lizenzgebühren in eineinhalbfacher Höhe ab dem Zeitpunkt der Übernutzung bis zum Auditzeitpunkt nachträglich zu leisten. Die Regelung gemäß Ziffer 13.3. findet entsprechende Anwendung. Weitere Ansprüche von uns bleiben hiervon unberührt. Für die Folgezeit gelten die regulären Nutzungsbedingungen.

Allgemeine Schlussbestimmungen

29. Abwerbung

Der Kunde verpflichtet sich, Mitarbeitende von uns nicht ohne unsere vorherige schriftlich erklärte Zustimmung abzuwerben. Diese Verpflichtung gilt auch noch für eine Dauer von einem Jahr nach Beendigung eines Vertrages zwischen dem Kunden und uns. Für jeden Fall des Verstoßes verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresgehalts, mindestens jedoch € 50.000.--. Die Darlegungs- und Beweislast, dass die Einstellung des früheren Mitarbeitenden von uns als ehemaliger Arbeitgeberin nicht auf gezielter Abwerbung beruht, obliegt dem Kunden als neuem Arbeitgeber. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt durch das Verlangen auf Zahlung der Vertragsstrafe vorbehalten. Die Regelungen in Ziffer 27.2. Satz 2 und 3 finden ergänzend Anwendung.

30. Formerfordernisse

30.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Der Abschluss, Änderungen oder Ergänzungen der zwischen uns und dem Kunden geschlossenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der

Schriftform gemäß § 126 Abs. 1 BGB. Dieses Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich aufgehoben werden. Einzelbeauftragungen wie Change Requests bedürfen auch zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Schriftform kann außer durch Einhaltung von Schriftform im Sinne von § 126 BGB auch dadurch gewahrt werden, dass ein physisch oder digital unterschriebenes Dokument als PDF (per E-Mail oder postalisch) versandt wird oder eine von uns zur Verfügung gestellte digitale Unterschriftensoftware verwandt wird (z. B. DocuSign oder Adobe Sign). Die Wirksamkeit individueller Vereinbarungen, gleich welcher Form, bleibt von dieser Regelung zu den Formerfordernissen unberührt.

30.2 Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

31. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

31.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen sowie Ort der Nacherfüllung ist unser Unternehmenssitz

31.2 Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Stuttgart. Wir sind auch berechtigt, eigene Ansprüche am Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

31.3 Diese AGB und auf ihrer Grundlage geschlossene Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

32. Abtretung / Salvatorische Klausel

32.1 Ansprüche aus mit uns abgeschlossenen Verträgen kann der Kunde nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abtreten. Wir dürfen die Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen verweigern.

32.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder auf deren Grundlage geschlossenen Verträge ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesen AGB oder der Verträge eine Lücke befinden, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.